

Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldbergbach

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Baulinien

Planungsbericht

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Situation und Projektperimeter	4
2	Planerische Grundlagen	5
2.1	Gesetzlicher Auftrag	5
2.1.1	Bund	5
2.2	Kanton	7
2.3	Planerische Ausgangslage	8
2.3.1	Kantonale Richtplanung	8
2.3.2	Kommunale Richtplanung	9
2.3.3	Kommunale Nutzungsplanung	9
2.3.4	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	10
2.3.5	Schutzverordnung	11
2.3.6	Gewässerraum Grundlagenkarte	12
2.3.7	Wasserbauprojekt Schällibaum	12
3	Planungsverfahren	13
3.1	Planungsinstrumente	13
3.2	Planungsablauf	13
4	Gewässerraumausscheidung	14
4.1	Minimale Gewässerraumbreite	14
4.2	Definitiver Gewässerraum	14
4.3	Hochwassersicherheit	14
4.4	Ökologie	15
4.5	Technischer Zugang / Unterhalt	15
4.5.1	Unterhalt und Bewirtschaftungswege	15
4.6	Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums	16
5	Interessenabwägung	17
6	Information und Mitwirkung	17
7	Kantonale Vorprüfung	17
8	Rechtsverfahren	18
9	Genehmigung	18

1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St.Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat.

Mit der Ortsplanungsrevision beabsichtigt die Gemeinde Schmerikon die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des gesamten Gemeindegebiets. Die Arbeiten zur Richt- und Rahmennutzungsplanung haben bereits begonnen. Die Gesamtgewässerraumausscheidung ist jedoch noch ausstehend. Im Jahr 2020 wurde für den Goldberg- sowie den Kürzibach ein Projekt für den Ausbau, die Sanierung und die Umlegung der Eindolungen der beiden Gewässer erarbeitet. Der Gewässerraum sollte in Koordination mit der Projektentwicklung bereits vorgängig der Ortsplanungsrevision vorgenommen werden. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung wurde das Projekt jedoch grundlegend überarbeitet und betrifft neu nur den Goldbergbach. Der Gewässerraum für den Kürzibach zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

1.2 Situation und Projektperimeter

Der Goldbergbach entspringt im Nordwesten des Dorfes, von wo aus er durch ein zukünftiges Wohnquartier und anschliessend durch den Dorfkern in den Obersee fliesen. Östlich der Einmündung in den Obersee befindet sich der Bahnhof Schmerikon. Der Goldbergbach wird ab der Alten Eschenbacherstrasse über die Kirchgasse eingedolt geführt.



Situationsplan
Quelle: Geoportal
Kanton St.Gallen

2 Planerische Grundlagen

2.1 Gesetzlicher Auftrag

2.1.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Der Kanton St.Gallen delegiert die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 90 Abs. 1 PBG an die Gemeinden weiter.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 36a GSchG Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Art. 41a GSchV Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;

- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1- 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- ² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:
- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- ³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
- a. des Schutzes vor Hochwasser;
 - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
 - c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - d. einer Gewässernutzung.
- ⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:
- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
 - b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.
- ⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
 - b. eingedolt ist;
 - c. künstlich angelegt; oder
 - d. sehr klein ist.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 (GschV)

- ¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.
- ² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

⁴ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Als Unterstützung für die Sicherung der Gewässerräume auf Ebene der Kantone und Gemeinden, stellt der Bund zudem die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz» zur Verfügung.

2.2 Kanton

Der Kanton St. Gallen ist mit der Revision des PBG im Jahr 2017 den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum entsprechend der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgeführt. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen bietet der Kanton St. Gallen mit dem Dokument «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» eine Arbeitshilfe zur Festlegung der Gewässerräume.

Art. 90 PBG Gewässerabstand

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

^{1bis} Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:

- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;

c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

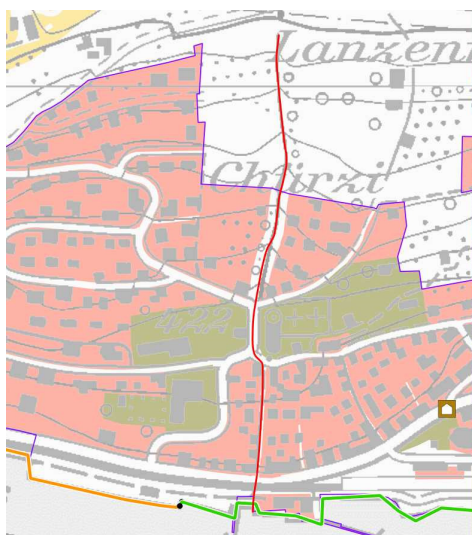
a) Baubewilligungen im Gewässerraum;

b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

2.3 Planerische Ausgangslage

2.3.1 Kantonale Richtplanung

Im kantonalen Richtplan sind neben den Grundnutzungen und dem definitiven Siedlungsrand die Vorrangfunktionen des Seeufers aufgeführt. Der Dorfkern ist als schützenswertes Ortsbild gekennzeichnet.



- Siedlungsgebiet Wohnnutzung
- Siedlungsgebiet Sonstige Nutzung
- Gemeinde mit definitivem Siedlungsgebiet
- Schützenswerte Ortsbilder
- Vorrangfunktion Seeufer - Erholung
- Vorrangfunktion Seeufer - Durchmischung

Kantonaler Richtplan
Quelle: Geoportal
Kanton St.Gallen

2.3.2 Kommunale Richtplanung

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Schmerikon wurde 2009 in Kraft gesetzt. Mit ihm wurden diverse geplante Fuss- und Wanderwege – unter anderem entlang dem Goldbergbach – festgelegt. Auch wurden entlang dem Goldbergbach mehrere Siedlungsentwicklungsgebiete ausgeschieden, für welche ein Sondernutzungsplan erarbeitet werden soll. Viele dieser Siedlungsentwicklungsgebiete sind gemäss rechtskräftigem Zonenplan nicht eingezont. Eine Entwicklung dieser Gebiete wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft.

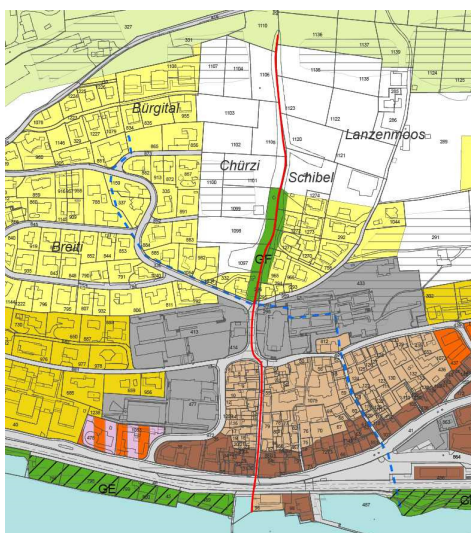


- Fuss- und Wanderweg
- Kurzfristiges Siedlungsentwicklungsgebiet
- Mittel- bis langfristiges Siedlungsentwicklungsgebiet
- * Überbauungs- oder Gestaltungsplan

Kommunaler Richtplan
Quelle: Spaargaren & Partner AG

2.3.3 Kommunale Nutzungsplanung

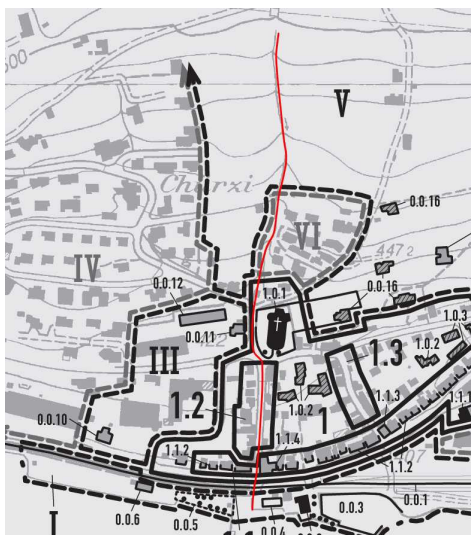
Der Goldbergbach verläuft durch übriges Gemeindegebiet ueG, Grünzone GF, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe BA sowie durch die Kernzone K2 / K3.



Zonenplan
Quelle: ERR
Raumplaner AG

2.3.4 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Der Goldbergbach verläuft im Norden durch die Umgebungszone resp. -richtungen IV-VI mit Erhaltungsziel a oder b. Anschliessend werden sie eingedolt in der Kirchgasse (1.2) durch den historischen Dorfkern und die dörfliche Seefront (1.1) mit den Erhaltungszielen A geführt.



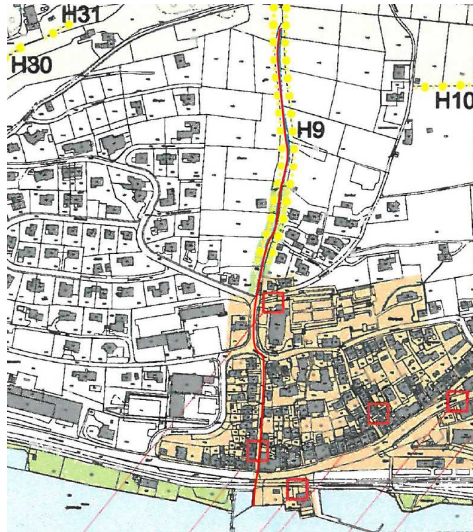
ISOS
Quelle: Bundesamt für Kultur

G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone, U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelement

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend
G	1	Ortskern, dörfli. Siedlungsbereich vom Hangfuss bis zur Kirche, um 1500 bis 20. Jh.	B	/	/	X	B		
E	1.0.1	Katholische Pfarrkirche St. Jost in ummauertem Friedhof, 1497–1500, Schiff erneuert und Turm erhöht 1905–1906, mehrmals renoviert				X	A	o	
B	1.1	Dörfliche Seefront, kompakte, sich vom Seeufer weggabelnde Hangfussbebauung, 17.–19. Jh.	A	X	/	X	A		
	1.1.2	Eindrückliche dörfli. Seefront, vornehmli. traufständige Gebäude						o	
	1.1.4	Ehemaliges Gasthaus «Rössli», alter giebelständiger Putzbau, stattlichster Bau der Seefront						o	
U-Zo	I	Seeufer mit Häfen, Bahnhofplatz, Badeanstalt, Bachdelta; wichtiger Ortsvordergrund	ab			X	a		
	0.0.4	Wohn-/Bürohaus, kubischer 2-gesch. Bau mit Bretterschirm, erb. um 2000, leicht störend						o	
B	1.2	Kirchgasse, dichte Doppelreihe von Häusern, vornehmli. 19. Jh.	AB	X	/	X	A		
U-Ri	IV	Südhang, vorwiegend mit Einfamilienhäusern überbaut, 2. H. 20. Jh.	b		/		b		
U-Ri	V	Ansteigender Wieshang mit locker stehenden Obstbäumen, wertvoller Ortshintergrund	ab			X	a		
U-Zo	VI	Hangbebauung oberhalb der Dorfkirche	b			X	b		

2.3.5 Schutzverordnung

In der Schutzverordnung ist das Ufergehölz entlang dem Goldbergbach aufgenommen. Die Eindolung führt im Süden durch das Ortsbildschutzgebiet und grenzt an zwei Kulturobjekte.

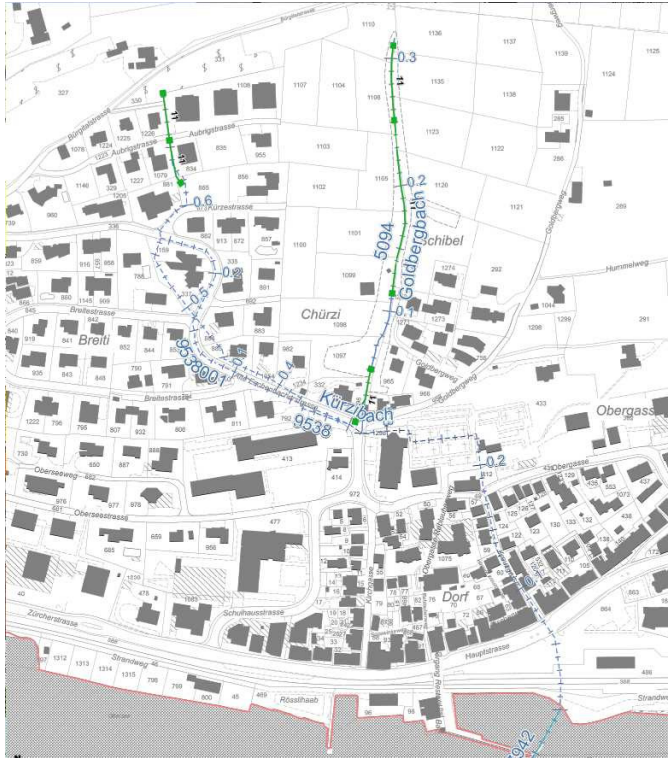


- Ortsbildschutzgebiet
- Kulturobjekt (Ko ..)
- N Naturschutzgebiet
(N=Nassstandort / T=Trockenstandort)
- Hecke, Feld-, Ufergehölz, Allee (H ..)

Schutzverordnung
Quelle: Spaargaren
& Partner AG

2.3.6 Gewässerraum Grundlagenkarte

Die Gewässerraum Grundlagenkarte geht bei den offengelegten Bachabschnitten von einem Gewässerraum von 11.0 m aus.



**Gewässerraum
Grundlagenkarte**
Quelle: Geoportal
Kanton St.Gallen

2.3.7 Wasserbauprojekt Schällibaum

Das Wasserbauprojekt sieht einen hochwassersicheren Ausbau des Goldbergbachs unter Einbezug einer Neugestaltung der vor. Die Eindolung in der Kreuzgasse wird aufgehoben und in die Kirchgasse verlagert. Genauere Informationen zum Projekt befinden sich im technischen Bericht.

3 Planungsverfahren

3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Aufgrund der gegenüber der Ortsplanungsrevision vorgezogenen Ausscheidung der Gewässerräume für den Goldbergbach wird für die Gewässerraumfestlegung das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt. Eine Ausscheidung von Zonen gemäss Art. 22 PBG ist vorgezogen aufgrund der Übergangsbestimmungen des PBG nicht möglich.

3.2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgendermassen aus:

- Vorprüfung durch den Kanton
- Information der Anwohner
- 2. Vorprüfung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelles Einspracheverfahren
- Genehmigung durch das AREG
- Eventuelles Rekursverfahren
- Bestimmung des Vollzugsbeginns durch den Gemeinderat

Wichtig und notwendig ist die entsprechende Koordination der Verfahren «Gewässerprojekt Goldbergbach» und dem «Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldbergbach» (gleichzeitige Information und Planauflage). Diese Koordination wird durch die Gemeinde gewährleistet.

4 Gewässerraumausscheidung

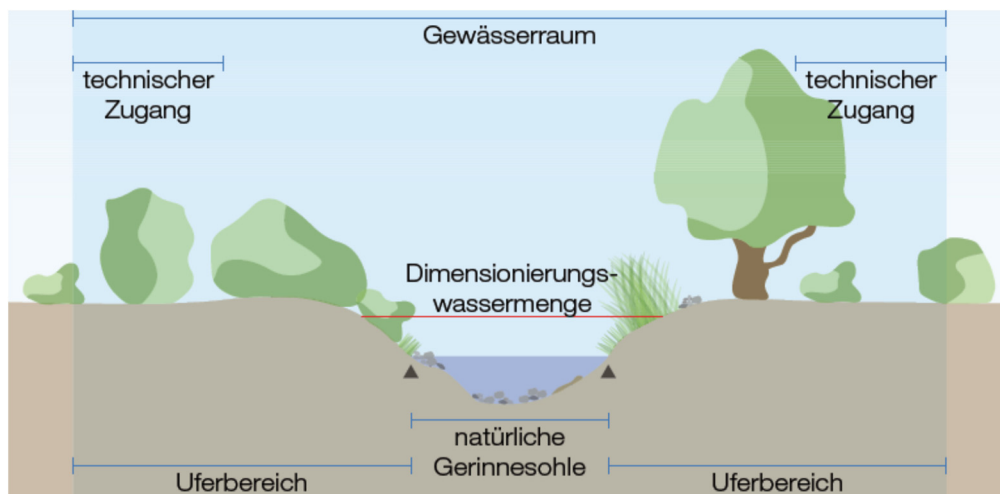
4.1 Minimale Gewässerraumbreite

Auf Grundlage der Gewässerschutzverordnung Art. 41a ff wird der minimale Gewässerraum berechnet.

Die Sohlenbreite des Goldbergbachs beträgt im Bestand gemäss der Beurteilung zur Ökonomie 0.6 m. Aufgrund der Bewertung der Breitenvariabilität von ausgeprägt bis eingeschränkt ist zum Erhalt der natürlichen Sohlenbreite ein Korrekturfaktor von 1.5 anzuwenden. Mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 2.0 m beträgt die minimale Gewässerraumbreite 11.0 m.

4.2 Definitiver Gewässerraum

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des minimalen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.



Querschnitt Gewässerraum
Quelle: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

4.3 Hochwassersicherheit

Aus Gründen der Hochwassersicherheit wird die bestehende Eindolung des Goldbergbachs ausgebaut. Das bestehende Gerinne des offen geführten Bachabschnittes stellt den Hochwasserschutz sicher, weshalb in diesem Abschnitt keine Massnahmen vorgesehen sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Hochwassersicherheit gewährleistet wird und der Gewässerraum diesbezüglich nicht speziell reagieren muss.

4.4 Ökologie

Die ökomorphologische Klassierung des offengelegten Bachabschnittes reicht von natürlich / naturnah bis stark beeinträchtigt. Grundsätzlich ist dem Gefälle entsprechend eine gute Breiten- und Tiefenvariabilität gegeben und die Verbauung der Sohle, des Böschungsfusses und der Uferbereiche ist mehrheitlich gering. Die Bepflanzung der Uferbereiche wird als gewässergerecht eingestuft.

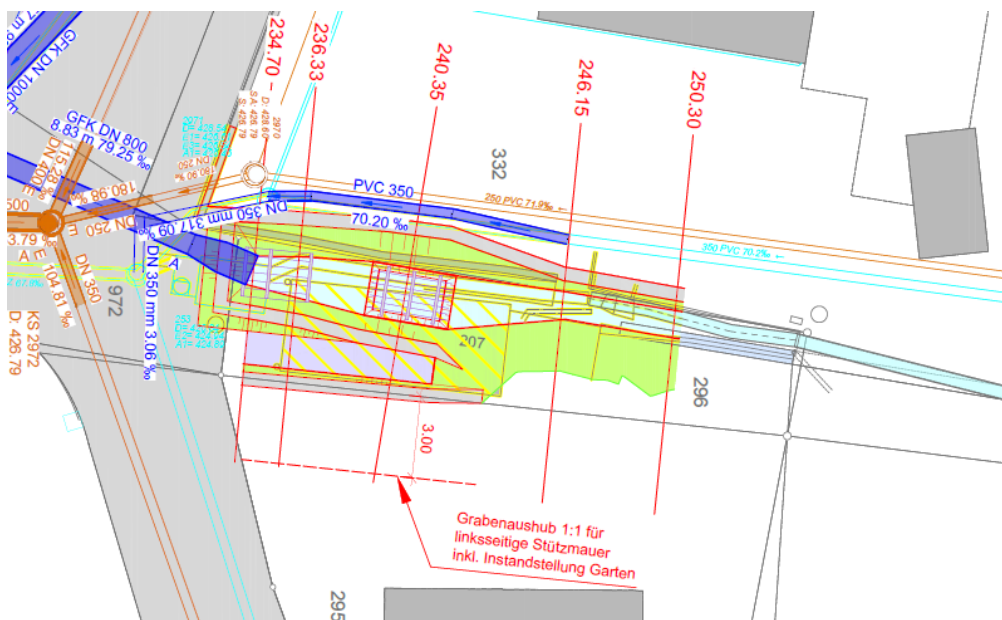
In der Gesamtbetrachtung wird die ökologische Gestaltung als gut gewertet. Eine Verbauung des Gerinnes ist aufgrund des Gefälles nicht zu vermeiden. Mit dem Anlegen von verschiedenen heimischen Pflanzen entlang den Gewässern kann dennoch eine ökologische Aufwertung und damit eine Verbesserung der Längs- und Quervernetzung erreicht werden. Der Bestand ist mit dem in der Schutzverordnung aufgeführten Ufergehölz gesichert. Eine Erweiterung des Gewässerraums aufgrund der Ökologie ist nicht notwendig.

4.5 Technischer Zugang / Unterhalt

4.5.1 Unterhalt und Bewirtschaftungswege

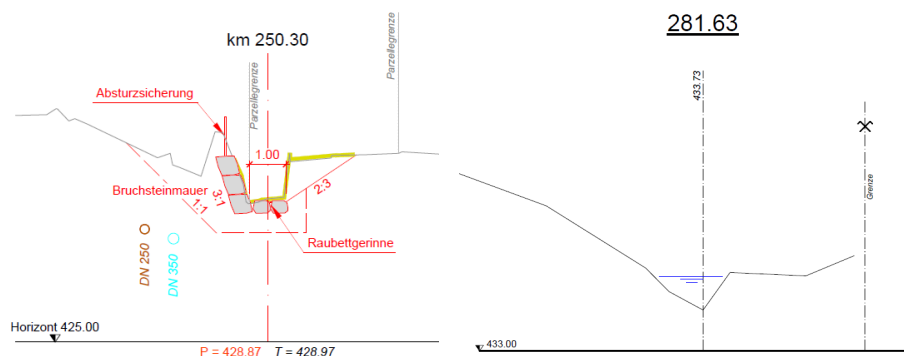
Da die natürliche Sohlenbreite des Gewässers unter 2.0 m liegt, ist ein einseitiger Gewässerzugang sicherzustellen. Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, minimiert werden.

Im Bereich des Einlaufbauwerks ist der technische Zugang über die Alte Eschenbacherstrasse gewährleistet. Oberhalb des Bauwerks ist die Zugänglichkeit über den Goldbergweg möglich.



Projektausschnitt
Schällibaum AG

Aufgrund der unterschiedlichen Steigung von mind. 2:3 beträgt im offen geführten Bachabschnitt entlang der Bauzone (ab km 250.30 bis Bauzonengrenze) der notwendige technische Zugänglichkeitsstreifen 4 m bis 5 m. Dieser kann innerhalb des Gewässerraumes sichergestellt werden. Ab der Bauzonengrenze ist die technische Zugänglichkeit über die Landwirtschaftszone sichergestellt.



Querschnitte
km 250.30:
Schällibaum AG

km 281.63:
Brunner + Partner
AG

4.6 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Obwohl die Offenlegung der Gewässer zu gewährleisten ist, werden gemäss Art. 38 Abs. 2b GschG bei Verkehrsübergängen Eindolungen bewilligt. Nach Art. 40a Abs. 5 ist es möglich, bei Fliessgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, sofern kein überwiegendes Interesse (z.B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt inkl. technischem Zugang, Sicherung der Funktionen des Gewässers, Interesse an einem öffentlichen Zugang der Bevölkerung zum Gewässer) entgegensteht und wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt; oder
- sehr klein ist.

Der Goldbergbach wird innerhalb des Siedlungsgebiets im jetzigen Zustand mehrheitlich eingedolt geführt. Das Interesse, an dieser Lage eine Innenentwicklung zuzulassen und das schützenswerte Ortsbild zu erhalten, überwiegt das Interesse einer vollständigen Bachoffenlegung. Aufgrund des starken Gefälles wird eine Offenlegung der Bachabschnitte mit einem wesentlichen ökologischen Mehrwert als schwierig eingestuft. Mit der im Gebiet bereits fortgeschrittenen Bebauung wird eine vollständige Offenlegung zusätzlich erschwert.

Bei einem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung gilt ab Eindolung ein beidseitiger Abstand von 5.0 m. Diesen Abstand dürften einige Bauten entlang der Kirchgasse unterschreiten. Sie geniessen Bestandegarantie.

5 Interessenabwägung

Mit dem Sondernutzungsplan wird der Raum für den offengelegten Bachabschnitt langfristig gesichert. Die geforderte Hochwassersicherheit wie auch der technische Zugang bereits im Bestand oder mit den Massnahmen gemäss dem Wasserbauprojekt gewährleistet. Eine ökologische Gestaltung ist – wie in Kap. 4.4 ausgeführt – ebenfalls im Bestand vorhanden, kann aber mit gezielten Massnahmen noch verbessert werden. Dieses Verbesserungspotential kann mit dem minimalen Gewässerraum von 11.0 m ausgeschöpft werden und bedarf keiner Aufweitung des Gewässerraums zugunsten der Ökologie.

Das Wasserbauprojekt der Schällibaum AG sieht eine Umlegung der bestehenden Eindolung vor. Die bestehende Eindolung ist unterdimensioniert, was in der Vergangenheit wiederholt zu Überflutungen führte. Mit dem Projekt werden die Hochwasserdefizite nun behoben. Der Sondernutzungsplan legt über die neue Eindolung einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums fest, um das schützenswerte Ortsbild zu erhalten und an dieser bahnhofsnahe Lage eine Siedlungsentwicklung nach innen anzugehen. Die vollständige Öffnung des Baches würde eine Innenverdichtung massgebend erschweren.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldbergbach steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Vielmehr unterstützt er die Absicht der Innenentwicklung. Die Berücksichtigung der Interessen Dritter erfolgt so gut wie möglich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu gesamtes Kapitel 4).

6 Information und Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 08. November 2020 bis zum 18. Dezember 2020 statt. Das Gesamtvorhaben wurde in Frage gestellt und hatte zur Folge, dass das Projekt neu nur den Goldbergbach umfasst. Genauere Erläuterungen zu den Projektänderungen sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Der Mitwirkungsbericht ist dem technischen Bericht als Anhang beigelegt.

7 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldbergbach wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen zur ersten Vorprüfung eingereicht. Folgende Punkte aus dem Vorprüfungsbericht vom 28. April 2020 wurden in der Sondernutzungsplanung nachgeführt:

- Aufgrund der Siedlungsrandlage und da es sich nicht um ein Entwicklungsgebiet gemäss kantonalen und kommunalen Planungsinstrumenten handelt kann das Wohnquartier am nördlichen Kürzibach nicht als «dicht überbautes Gebiet» betrachtet und der Gewässerraum daher nicht reduziert werden.
- Es ist ein Querprofil zum nördlichen Abschnitt des Kürzibachs zu ergänzen und der entsprechende technische Zugang auszuweisen.
- Weitere inhaltliche Anpassungen sind nicht erfolgt.

Da das Wasserbauprojekt grundlegend überarbeitet wurde und neu nur noch den Goldbergbach umfasst wird der Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldbergbach zusammen mit dem Eindolungsprojekt dem Amt für Wasser und Energie Abteilung Wasserbau zu einer zweiten Vorprüfung zugestellt.

Auf Grund der Rückmeldung aus der zweiten Vorprüfung vom 28. September 2023 wurde der Verzichtspfeil bis zur Parzellengrenze (Parzelle Nr. 96) verlängert. Es ist davon auszugehen, dass die massgebende Uferlinie im Bereich der heutigen Parzellengrenze liegen wird. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ansonsten sind keine zwingenden Änderungen im Vorprüfungsbericht vorhanden.

8 Rechtsverfahren

Für die Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG ist das ordentliche Verfahren gemäss Art. 34 ff. PBG durchzuführen. Es ist eine öffentliche Planaufgabe gemäss Art. 41 PBG, mit einer Einsprachefrist von mindestens 30 Tagen zu vollziehen. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht und im Amtsblatt ausgeschrieben.

9 Genehmigung

Die Sondernutzungsplanung Gewässerraum Goldbergbach wird nach der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vom Gemeinderat in Vollzug gesetzt.